

## 43. Einiges aus der Leipziger Krankenversicherung.

Von Stadtrath Dr. Schmid.

Vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 waren Krankenkassen oder sonstige Einrichtungen der Krankenversicherung im Bezirk und in der Umgebung der Stadt Leipzig nicht allzu reichlich vertreten, die vorhandenen aber zum Theil mangelhaft eingerichtet und verhältnißmäßig nur schwach benutzt.

Zwar hatte man auch in Sachsen behördlicherseits schon zeitig der Entwicklung der Krankenkassen Aufmerksamkeit geschenkt und sie durch gesetzliche Maßnahmen zu fördern gesucht; — so durch das Mandat vom 7. December 1810, welches die Verhältnisse der bei den Innungen bestehenden beziehentlich zu errichtenden Gesellenkassen regelte, so ferner durch das musterhafte Gewerbegesetz vom 15. October 1861, insbesondere § 76 (die Fabrikkrankenkassen betr.) und § 97 ff., so endlich in Anlehnung hieran durch das Gesetz vom 23. Juni 1868 —; allein alle diese Vorschriften vermochten der Krankenversicherung ebensowenig ein regeres Leben einzuhauchen, als dies bekanntlich durch das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen geschah. Denn überall fehlte das zu größerem Gelingen nun einmal unentbehrliche Correlat, der directe umfassende Zwang, wie solchen das Eingangserwähnte Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, damit neue Bahnen einschlagend, an die Spitze stellte.

Daß übrigens letzteres durchaus nicht tadelfrei war und ist, und daß es nichts Vollkommenes gebracht hat, ja manche für die Praxis in einzelnen Orten recht verhängnißvolle Fehler enthält, ist bekannt und hat sich auch bei der Entwicklung der öffentlichen Krankenversicherung in Leipzig und dessen Umgebung gezeigt, welche beide, mit Rücksicht auf die gleichen, oftmals durcheinander laufenden wirthschaftlichen Interessen, schon damals, unerwartet der bereits geplanten aber erst später ausgeführten Einverleibung der betreffenden Vorortsgemeinden in den Stadtbezirk, zu einem gemeinsamen Krankenversicherungsverband unter der Aufsicht des Rathes der Stadt Leipzig vereinigt worden waren.

Unangenehm und verwirrend wirkte hier im Anfang auch der Umstand, daß nach § 75 des Krankenversicherungsgesetzes die privaten Hilfskassen zur unumschränkten Concurrnz mit den Instituten der öffentlichen Versicherung